

## Bildung und Teilhabe

# Wo (k)ein Wille ist, ist auch (k)ein Weg

> Joachim Rock

Zum Jahresbeginn 2021 besteht der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien zehn Jahre. Dieses Jubiläum bietet jedoch keinen Anlass zum Feiern.

Die damalige Reform hatte die Bundesregierung nicht freiwillig initiiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte sie buchstäblich dazu verurteilt, Leistungen für Kinder und Jugendliche zu verbessern. Bestehende und wenige neue Leistungen wurden zu einem Bildungs- und Teilhabepaket geschnürt. Die Ansprüche wurden bundesgesetzlich geregelt, die Umsetzung den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Ob die Leistungen tatsächlich ankommen, scheint wenig zu interessieren.

Erst die Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hat neu für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erhoben, wieviele Kinder und Jugendliche von den Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe im SGB II profitieren können. Das Ergebnis ist ernüchternd: Zwischen Mai 2019 und April 2020 erhielten durchschnittlich nur rund 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, die Leistungen in Anspruch zu nehmen. In den Ländern lagen diese Teilhabequoten zwischen 45,7 Prozent in Schleswig-Holstein und nur etwa sieben Prozent im Saarland und Rheinland-Pfalz. Noch größer waren die Unterschiede auf kommunaler Ebene: In Hamm, Verden und Nordfriesland erhielten über 93 Prozent der Schüler\*innen die Möglichkeit zur Inanspruchnah-

me, andernorts weniger als fünf Prozent. Eine weitere Erkenntnis ist, dass das zum 1. August 2019 in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz nahezu ohne Effekt darauf blieb.

Die Studie hat auch Erfolgsfaktoren untersucht und ermittelt, dass das Antragsverfahren und die Umsetzung vor Ort der Schlüssel für eine stärkere Inanspruchnahme sind. Formlose Antragsverfahren und Familienpässe, die stigmatisierungsfrei Zugänge eröffnen, zählen ebenso zu den Erfolgsfaktoren wie die Einbeziehung der Expertise der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Hier kann Kommunalpolitik unmittelbare Verbesserungen bewirken.

Kinder sind keine kleinen Arbeitslosen. Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören deshalb nicht in die Grundsicherung, sondern in das Kinder- und Jugendhilferecht. Bis dahin aber liegt es an der kommunalen Ebene, die eigenen Zuständigkeiten zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Hilfen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Nur wo kein Wille ist, ist auch kein Weg.

> Dr. Joachim Rock ist Leiter der Abteilung Arbeit, Soziales und Europa im Paritätischen Gesamtverband e.V.



Foto: Der Paritätische